

Synopse zu den Änderungen der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“

Bisherige Fassung vom 13.02.2019	Aktualisierte Fassung im Entwurf (neu: rot)
<p>(zu 2. Allgemeines/Grundsätzliches)</p> <p>[Fußnote 1]</p> <p>Betriebe nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO und Betriebe gewerblicher Art sind keine Stellen außerhalb der Verwaltung.</p>	<p>(zu 2. Allgemeines/Grundsätzliches)</p> <p>[Fußnote 1]</p> <p>Betriebe nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO <del>und Betriebe gewerblicher Art</del> sind keine Stellen außerhalb der Verwaltung.</p>
<p>2.5 Bei der Auswahl der Finanzierungsart ist zwischen Teilfinanzierung und Vollfinanzierung zu unterscheiden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip kommt in der Regel eine Teilfinanzierung und nur ausnahmsweise eine Vollfinanzierung in Betracht. Entscheidet sich die Verwaltung für eine Teilfinanzierung, kann sie zwischen Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung wählen.</p>	<p>(zu 2.4 Finanzierungsarten)</p> <p>Bei der Auswahl der Finanzierungsart ist zwischen Teilfinanzierung und Vollfinanzierung zu unterscheiden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip kommt in der Regel eine Teilfinanzierung und nur ausnahmsweise eine Vollfinanzierung in Betracht. Entscheidet sich die Verwaltung für eine Teilfinanzierung, kann sie zwischen Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung wählen.  <b>Bei Zuwendungen bis 5.000 Euro soll als Finanzierungsart regelmäßig die Festbetragsfinanzierung vorgesehen werden.</b></p>

	<p>Außer bei der Festbetragsfinanzierung ist bei allen anderen Finanzierungsarten die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.</p>
<p>2.5.3 Bei der Festbetragsfinanzierung beschränkt sich das bewilligende Amt auf einen festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit dürfen Festbeträge nicht gewährt werden, wenn mit einer nachträglichen Änderung der Finanzierung zu rechnen ist.</p>	<p><b>2.4.3. Festbetragsfinanzierung</b></p> <p>Bei der Festbetragsfinanzierung beschränkt sich das bewilligende Amt auf einen festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. <b>Beträgt dieser höchstens 5.000 Euro ist in geeigneten Fällen regelmäßig die Art der Festbetragsfinanzierung zu wählen.</b> Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit dürfen Festbeträge nicht gewährt werden, wenn mit einer nachträglichen Änderung der Finanzierung zu rechnen ist.</p>
<p>3.2.2.4 Honorare</p> <p>Ausgaben für Honorarkräfte sind zuwendungsfähig, wenn der Einsatz externer Kräfte für die Erreichung des Projektziels notwendig ist und die Aufgaben von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal des Projektträgers nicht übernommen werden können.</p> <p>Die Höchstsätze bei den Honorarsätzen richten sich nach der (Link) Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst.</p>	<p><b>3.2.3 Honorare</b></p> <p>Ausgaben für Honorarkräfte sind zuwendungsfähig, wenn der Einsatz externer Kräfte für die Erreichung des Projektziels notwendig ist und die Aufgaben von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal des Projektträgers nicht übernommen werden können.</p> <p><del>Die Höchstsätze bei den Honorarsätzen richten sich nach der (Link) Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst.</del></p>

Die Qualifikation für den vorgesehenen Einsatz muss durch formale Abschlüsse und Zeugnisse oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse sowie der Leistungsbeschreibung im Vertrag nachgewiesen werden.

Die Qualifikation für den vorgesehenen Einsatz muss durch formale Abschlüsse und Zeugnisse oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse sowie der Leistungsbeschreibung im Vertrag nachgewiesen werden.

Zuwendungsfähige Honorare für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden ergeben sich aus der dieser Rahmenrichtlinie beigefügten Anlage 2 (Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden), soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

#### 3.2.3.1 Ersatz von Fahrtkosten

Honorarkräften, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Stadt Bremerhaven haben, sowie Honorarkräften mit ständigem Wohnsitz in Bremerhaven, die ihre Tätigkeit außerhalb Bremerhavens erbringen, können Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostenrechts ersetzt werden. Honorarkräfte, die in den Tarifzonen 240, 250, 255 oder 260 von Bremerhaven-Bus ständig wohnen und dort ihre Honorartätigkeit ausüben, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Fahrtzeiten sind nicht berücksichtigungsfähig.

### 3.2.3.2 Ersatz der Umsatzsteuer

Ist eine Honorarkraft zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, kann die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt werden. Die Umsatzsteuer ist unter Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen.

### 3.2.3.3 Ausfallhonorar

Ein Ausfallhonorar kann gezahlt werden. Die Höhe des Ausfallhonorars und Fristen richten sich nach dem Einzelfall. Den verantwortlichen Dienststellen steht es frei, eigene Regelungen festzulegen.

### 3.2.3.4 Hinweis zur Abgrenzung Arbeitnehmende/Selbstständige

Bei der Beauftragung der Honorartätigkeit ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit selbstständig ist, d. h., dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Typische Anhaltspunkte für abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV ist die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger veröffentlichen regelmäßig ein gemeinsames Rundschreiben zur Thematik „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“.

	<p>3.2.3.5 Hinweis zu arbeitnehmerähnlichen Personen</p> <p>Es ist die besondere Rechtstellung von arbeitnehmerähnlichen Personen zu beachten (vgl. § 12a TVG). Sie sind zwar wie die übrigen Honorarkräfte Selbstständige, ihnen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem:einer Auftraggeber:in und der von Arbeitnehmenden vergleichbaren sozialen Schutzbedürftigkeit einige gesetzliche Schutzrechte eingeräumt, z.B. Urlaub nach dem Bundesurlaubgesetz.</p> <p>3.2.3.6 Hinweis zu Beamt:innen</p> <p>Für Beamt:innen ist die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p>4.2 [...]     ⇒ die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,     [...]</p>	<p>4.1.1. [...]     ⇒ die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie ereignisgebundene Auszahlungszeitpunkte,     [...]</p>
<p>4.3 [...]</p>	<p>4.1.2. [...]</p>

<p>⇒ die Verwendung der schriftlich abzurufenden Zuwendungsmittel innerhalb von zwei Monaten nach deren Auszahlung,</p> <p>[...]</p>	<p>⇒ <del>die Verwendung der schriftlich abzurufenden Zuwendungsmittel innerhalb von zwei Monaten nach deren Auszahlung,</del> die schriftliche Abrufung der laut Zuwendungsbescheid zum entsprechenden Zeitpunkt auszahlbaren Mittel,</p> <p>[...]</p>
<p>(zu 4.4)</p> <p>Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 von Hundert der Zuwendung von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Die Bewilligungsbehörde hat bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis zu verlangen. Sie kann die Vorlage von Büchern und Belegen fordern sowie Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig machen.</p>	<p>(zu 4.1.2)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Besonderheiten hinsichtlich <b>der Auszahlung der Mittel und</b> des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 von Hundert der Zuwendung von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. <b>Bei</b> <b>Projektförderungen können Zuwendungen - zu 20 von</b> <b>Hundert nach Erteilung des Zuwendungsbescheids und mit</b> <b>Mitteilung des Maßnahmenbeginns - weitere 40 von</b> <b>Hundert nach der Realisierung von mindestens 50 von</b> <b>Hundert des Vorhabens - weitere 30 vom Hundert soweit</b> <b>die Verwendung der bisher in Anspruch genommenen</b> <b>Finanzierungsmittel (Eigenmittel/Fremdmittel in</b> <b>summarischer Form nachgewiesen wird - die restlichen 10</b> <b>von Hundert nach Abschluss der Maßnahme und mit</b> <b>Abschluss der kursorischen Prüfung des</b> <b>Verwendungsverweises ausgezahlt werden. Alternativ kann</b> <b>die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt</b> <b>werden, als sie voraussichtlich nach Auszahlung für fällige</b></li></ul>

	<p>Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Bewilligungsbehörde hat bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis zu verlangen. Sie kann die Vorlage von Büchern und Belegen fordern sowie Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [...]</li> <li>• Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Webseiten, Broschüren, Flyer o. ä.) von Zuwendungsempfängenden, diese in geeigneten Fällen in Bescheiden zu verpflichten, auf die Förderung der Maßnahme durch die Nennung der Zuwendungsgeberin („gefördert durch“ oder „mit freundlicher Unterstützung durch“) hinzuweisen und die Ergänzung um deren Logo (z. B. Ressortbezeichnung und/oder Bremer Schlüssel) oder andere Marken mit ihr abzustimmen.</li> </ul>
<p>4.8 Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden, soweit diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird (VV zu § 44 LHO). Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen</p>	<p><b>4.1.3. Bestandskraft und Rechtsbehelfsverzicht</b></p> <p>Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden, <del>soweit diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird</del> (VV zu § 44 LHO).</p>

<p>Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Ein entsprechendes Muster für eine Verzichtserklärung (Anlage Muster 03) ist beigefügt.</p>	<p>Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Ein entsprechendes <b>Muster für eine Verzichtserklärung (Anlage Muster 03)</b> ist beigefügt.</p>
<p>(zu 6. Rückforderungsverfahren)</p> <p>Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden (VV zu § 44 LHO). Die jeweils anzuwendenden Basiszinssätze sowie eine Zinsberechnung können im Internet unter (Link) <a href="http://www.basiszinssatz.de">www.basiszinssatz.de</a> abgerufen werden.</p>	<p>(zu 6. Rückforderungsverfahren)</p> <p><del>Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zu zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden (VV zu § 44 LHO).</del></p> <p>Die jeweils anzuwendenden Basiszinssätze sowie eine Zinsberechnung können im Internet unter (Link) <a href="http://www.basiszinssatz.de">www.basiszinssatz.de</a> abgerufen werden.</p> <p>Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Abforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen. Die Erfüllung des teilweisen Rückforderungsanspruchs sowie die entsprechende Reduzierung der offenen Forderung im Folgejahr durch Aufrechnung ist dem Zuwendungsempfangenden mitzuteilen und nachvollziehbar in</p>

	<p>der Akte darzustellen. Soweit die Forderung für das Folgejahr noch nicht fällig ist, ist außerdem die Zustimmung des Zuwendungsempfängenden einzuholen.</p>
<p>(zu 8. Verzeichnis der Anlagen)</p> <p>[...]</p>	<p>(zu 8. Verzeichnis der Anlagen)</p> <p>[...]</p> <p>Anlage 2: Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden</p>